

Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
 - vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,
 - Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,

- Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,
- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Modul Professionsspezifische Themen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale theoretische, professionsspezifische und aktuelle Themen und Handlungsanforderungen der rehabilitationspädagogischen Arbeitsfelder. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder zu vertiefen.

Modul FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis-Modul	schriftliche Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt zwei / drei Studienleistungen	9
Professionsspezifische Themen	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Gymnasium und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) Wurden vor dem 1. Oktober 2016 Prüfungen erbracht, erfolgen die Wiederholungsversuche in der Prüfungsform des Erstversuchs.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather